

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 27 (1912)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

X (VII. Jahrgang.

Nr. 11.

1. November 1912.

Inhalt: 1. Vollzug des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912. — 2. Festsetzung der Barvergütungen an die Volksschullehrer an Stelle der Wohnung und Taxation der bestehenden Lehrerwohnungen. — 3. Bericht über die Visitation der Knabenhandarbeitschulen 1911/12. — 4. Bericht über die Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler im Schuljahre 1911/12. — 5. Patentierung von Sekundarlehrern und Fachlehrerinnen auf der Sekundarschulstufe. — 6. Patentierung von Primarlehrern. — 7. Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1912/13. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Neuere Literatur. — 10. Inserate.

Beilage: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge II, Bogen 39.

Vollzug des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912.

(Regierungsratsbeschluß vom 26. Oktober 1912.)

Die Erziehungsdirektion berichtet:

Das in der Volksabstimmung vom 29. September 1912 angenommene Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer tritt nach § 22 nach Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse folgenden Tag in Kraft; die neuen Besoldungsansätze und Zulagen dagegen werden ebenfalls nach § 22 vom 1. Mai 1912 an berechnet. Die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses ist am 4. Oktober 1912 erfolgt. Somit tritt das Gesetz am 5. Oktober 1912 in Kraft, während die neuen Besoldungsansätze und Zulagen schon vom 1. Mai 1912 an zu berechnen sind. Aus dieser Verschiedenheit im Beginne der Wirk-

samkeit des Gesetzes ergeben sich eine Reihe von Schwierigkeiten und werden Anordnungen notwendig, über die der Regierungsrat Beschluß zu fassen hat, und zwar sowohl mit Bezug auf die Auszahlungen an die Lehrer, als auch auf die Beitragsleistungen der Gemeinden.

Von einer gewissen Diskrepanz zwischen § 7 des Gesetzes, welcher nur für den Grundgehalt die Rückwirkung auf 1. Mai 1912 ausspricht und § 23, letzter Satz: „Die neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1912 an berechnet“, soll hier nicht weiter die Rede sein. Es wird ohne weiteres von der Annahme ausgegangen, daß sowohl Grundgehalt als Zulagen (Dienstalterszulagen §§ 8 und 9 und außerordentliche Besoldungszulagen § 10) vom 1. Mai 1912 an ausbezahlt seien.

Da durch das neue Gesetz nicht nur die Besoldungen erhöht, sondern auch die bisherigen Grundlagen für die Dienstalterszulagen in § 8 verändert sind, so ist, um die Höhe der Besoldungen festzustellen, in jedem einzelnen Fall eine Berechnung der Zahl der Dienstjahre auf 1. Mai 1912 notwendig. Diese Berechnungen sind im Gange und werden durch die Erziehungsdirektion in der Weise gefördert werden, daß der neue Grundgehalt mit Dienstalterszulagen vom Monat November an ausgerichtet werden kann. Die Primar- und Sekundarlehrer werden also zugleich mit der Novemberbesoldung auch ihr Betreffnis an Erhöhung des Grundgehaltes und der Dienstalterszulage für die Zeit vom 1. Mai 1912 bis 31. Oktober 1912 angewiesen erhalten. Für die Arbeitslehrerinnen, denen die Besoldung nicht monatlich, sondern vierteljährlich ausgerichtet wird, wird diese Anweisung mit der Dezemberbesoldung erfolgen.

Bei Ausrichtung der außerordentlichen Staatszulagen kommt zunächst in Betracht, daß der Staat nach § 10 sämtlichen definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen die Zulage im Betrage von Fr. 200—500 gewährt, und außerdem auch den Lehrern an geteilten Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden auf Antrag der Schulbehörden Besoldungszulagen bis auf die genannten Beträge zusprechen kann. Nun sind der Erziehungsdirektion die ungeteilten Primar- und Sekundarschu-

len bekannt; allein es ist vor einer Ausrichtung dieser Zulagen erst zu bestimmen, ob die Zulagen gleich von Anfang an in ihrem vollen Umfang nach der Zahl der Dienstjahre auszurichten sind, oder ob eine sukzessive Durchführung hier in Frage kommt, in dem Sinne, daß die Lehrer, die eine außerordentliche Zulage bisher nicht bezogen haben, mit dem Minimum beginnen, selbst wenn sie schon eine Reihe von Jahren an der in Frage stehenden Schule gewirkt haben. Offenbar ist die letztere Auffassung die richtige. Würden die Zulagen gleich im vollen Umfang zur Ausrichtung gelangen, so würde damit die Wirksamkeit des Absatzes 1 des § 10 in jedem einzelnen Falle zurückdatiert auf eine entsprechende Reihe von Jahren. Ferner ist zu entscheiden, in welcher Weise diejenigen Lehrer in die neuen Verhältnisse einzuordnen sein werden, die die außerordentliche Staatszulage im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer (vom 27. November 1904) bereits beziehen. Über die Zuerkennung der staatlichen Besoldungszulage an Lehrer an geteilten Schulen, die sich nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, beziehungsweise Sekundarschulkreise richtet, kann erst Beschluß gefaßt werden, wenn die Einteilung der Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit „auf Grund der aus der amtlichen Statistik über die Gemeindefinanzen für die vorausgegangenen drei Jahre sich ergebenden Durchschnittszahlen“ (§ 3, letzter Absatz) erfolgt ist, welche Zusammenstellung nach einer vom kantonalen statistischen Bureau erteilten Auskunft aber erst im Laufe des ersten Halbjahres 1913 beendet sein und den Behörden zur Verfügung stehen wird. Die Ordnung der Frage der Ausrichtung der außerordentlichen Staatszulagen kann daher unmöglich im gegenwärtigen Moment erfolgen. Sie muß vielmehr der vom Regierungsrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung vorbehalten bleiben. Es empfiehlt sich somit, die staatlichen Besoldungszulagen, die nach dem Gesetz vom Jahre 1904 verabfolgt werden, zunächst weiter auszurichten, mit der Neuordnung und der Ausrichtung der Nachträge aber zuzuwarten bis nach Erlaß der Verordnung beziehungsweise nach Eingang der kantonalen Finanzstatistik.

Was nun die Beitragsleistungen der Gemeinden betrifft, so übernimmt der Staat von der gesetzlichen Barbesoldung

(Grundgehalt) zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Gemeinden Beiträge von 10 bis 100 Prozent und zwar gemäß einer Klasseneinteilung, wie sie in § 3 des Gesetzes aufgestellt ist. Diese Klasseneinteilung hat für die Gemeinden auf Grundlage der amtlichen Statistik über die Gemeindefinanzen erst noch zu erfolgen und es kann deshalb bis dahin auch die Berechnung und Auszahlung des Staatsbeitrages an den letzten Drittel nicht vor sich gehen. Dabei ist zu beachten, daß in der Erhöhung des Grundgehaltes für die Primarlehrer von Fr. 1400 auf Fr. 1800, für die Sekundarlehrer von Fr. 2000 auf Fr. 2500 die bisherige Naturalleistung von Holz und Pflanzland inbegriffen ist unter Anrechnung derselben mit Fr. 200; der Betrag des letzten Drittels ist nunmehr für die Primarlehrer auf Fr. 600, für die Sekundarlehrer auf Fr. 833.35 gestiegen. Gegenüber dem bisherigen letzten Drittel ergibt sich für die Primarlehrerbesoldungen eine Erhöhung um Fr. 133.33, für die Sekundarlehrerbesoldungen um Fr. 166.66 jährlich, für Arbeitslehrerinnen um Fr. 1.66 für die Jahresstunde. Die Gemeinden beziehungsweise Sekundarschulkreise haben somit für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober den Lehrern die Hälfte der angegebenen Beträge auszurichten. Über die Höhe der den Gemeinden beziehungsweise Sekundarschulkreisen an den letzten Drittel zu gewährenden Staatsbeiträge kann wiederum erst nach Eingang der kantonalen Finanzstatistik entschieden werden.

Bei der Bestimmung der Höhe dieser Rückvergütung entstehen nun aber neue Schwierigkeiten. Nach den wiederholt zitierten Bestimmungen des Gesetzes werden die neuen Besoldungsansätze und Zulagen vom 1. Mai 1912 an ausgerichtet, während im übrigen das Gesetz erst mit 5. Oktober 1912 in Kraft tritt. Daraus würde sich nun ergeben, daß für die Zeit vom 1. Mai bis 5. Oktober 1912 den Lehrern wohl der letzte Drittel auf der neuen Grundlage auszurichten wäre, daß aber der Staat gegenüber den Gemeinden seine Leistungen noch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. November 1904 zu bemessen hätte, das heißt die Erhöhung des letzten Drittels während dieses Zeitabschnittes von den Gemeinden allein zu tragen wäre. Einfacher wäre das Verhältnis, wenn der Staat mit seinen Beiträgen an den letzten Besoldungsdrittel ebenfalls

vom 1. Mai 1912 an rechnen und daher die erwähnte Rückvergütung auf dieser Grundlage ausrichten würde. Allein da durch das neue Gesetz so wie so die finanzielle Inanspruchnahme des Staates eine sehr starke ist, so würde es sich rechtfertigen, mit den Beiträgen des Staates nicht weiter zu gehen, als eine strenge Auslegung des Gesetzes erfordert. Auch hierüber hat die Vollziehungsverordnung das Erforderliche zu bestimmen.

Endlich die Entschädigung für Holz und Pflanzland, soweit es die Zeit vom 1. Mai 1912 an betrifft. Da künftig einheitlich die Entschädigung für Holz und Pflanzland mit Fr. 200 jährlich als integrierender Bestandteil des Grundgehaltes in bar ausgerichtet wird, so haben die Primar- und Sekundarlehrer den Schulgemeinden die seit 1. Mai 1912 bezogenen Entschädigungen für Holz und Pflanzland zurückzuerstatten, und wo Naturalleistung stattfand, die erhaltenen Naturalien nach gegenseitiger Verständigung zu vergüten. Vom 1. November 1912 an erhalten die Lehrer das Gemeindebetreffnis an den letzten Drittel der Besoldung durch die Schulverwaltungen auf Grund der neuen Berechnung ausbezahlt und es fällt alsdann die besondere Entschädigung für Holz- und Pflanzland dahin.

Für die Festsetzung der Wohnungsentschädigung der vorhandenen Lehrerwohnungen wird die Erziehungsdirektion die erforderlichen Erhebungen machen. Allfällige Änderungen in der Ansetzung dieser Beträge vorbehalten, sollen die bisherigen Entschädigungen durch die Gemeinden weiter ausgerichtet werden.

Nach Entgegennahme eines Antrages der Erziehungsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. In Ausführung und zum Vollzug des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Primar- und Sekundarlehrer werden vom Staat für den Monat Oktober 1912 nach dem alten, vom Monat November an nach dem neuen Besoldungsgesetze honoriert.
2. Der Nachtrag für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1912 (§§ 7, 8, 9 des Gesetzes) wird vom Staat den

Primar- und Sekundarlehrern mit der Besoldung für den Monat November, für die auf 31. Oktober vom Lehramt zurücktretenden im Monat Oktober, den Arbeitslehrerinnen (§ 11 des Gesetzes) mit der Dezember-Besoldung ausgerichtet.

3. Die Ausrichtung der staatlichen Besoldungszulagen nach § 10 des Gesetzes geschieht bis zum Erlaß der Vollziehungsverordnung zum neuen Gesetz nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen.
4. Die Schulgemeinden haben im Oktober 1912 den Staatsbeitrag an den letzten Drittel der Lehrerbesoldung für das Jahr 1912 noch nach der alten Ordnung erhalten. Ein allfälliger Nachtrag zum Staatsbeitrag gemäß dem neuen Gesetz wird mit den Beträgen für das nächste Jahr ausgerichtet.
5. Bezüglich der künftigen Ausrichtung der Staatsbeiträge an die in § 4 des neuen Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen aufgeführten Ausgaben der Schulgemeinden und betreffend die Erhöhung der Ruhegehälter wird das Nötige angeordnet werden nach Erlaß der Verordnung zum neuen Gesetz.
6. Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise haben der Lehrerschaft rückwirkend für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1912 Nachträge zum bereits bezogenen Betrag des letzten Drittels des Grundgehältes auszurichten und zwar den Primarlehrern je Fr. 66.66, den Sekundarlehrern je Fr. 83.33, den Arbeitslehrerinnen je per Jahresstunde 83 Cts.
7. Die Primar- und Sekundarlehrer haben den Schulgemeinden die vom 1. Mai bis 31. Oktober 1912 bezogenen Holz- und Pflanzlandentschädigungen zurückzuerstatten beziehungsweise die hierfür erhaltenen Naturalien nach gegenseitiger Verständigung zu vergüten.
8. Der Erziehungsrat hat nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen die Taxation der Lehrerwohnungen und die Festsetzung der Barvergütungen (§ 7 Alinea 2) vorzunehmen.

II. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, den 26. Oktober 1912.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

I. V.

Paul Keller.

Festsetzung der Barvergütungen an die Volksschullehrer an Stelle der Wohnung und Taxation der bestehenden Lehrerwohnungen.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 24. Oktober 1912.)

(§ 7, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer vom 29. September 1912.)

In § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. November 1904 betreffend die Besoldung der Volksschullehrer war bestimmt, daß die Gemeinden beziehungsweise Schulkreise die Naturalleistungen an die Besoldungen der Volksschullehrer (Wohnung, 6 Ster Brennholz, 18 Aren Gemüseland) ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen können, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt werde. Nach dem Gesetz vom 29. September 1912 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ist die bisherige Entschädigung für Holz und Gemüseland in den von Fr. 1400 auf Fr. 1800 für die Primarlehrer und von Fr. 2000 auf Fr. 2500 für die Sekundarlehrer erhöhten Grundgehalten inbegriffen; als Naturalleistung gilt also nur noch die Wohnung. In § 7, Absatz 2 des Gesetzes ist sodann bestimmt, daß die Festsetzung der Barvergütung der Gemeinden oder Kreise an Stelle der Wohnung nicht mehr alle drei Jahre durch die Bezirksschulpflege, sondern nach Vernehmlassung der Schulbehörden alle sechs Jahre durch den Erziehungsrat erfolge. Die letzte Festsetzung der Wohnungsentschädigung fand, verbunden mit der Taxation der bestehenden Lehrerwohnungen, im Jahre 1909 statt mit Inkrafttreten auf 1. Mai 1909. Es ist daher notwendig, daß der Erziehungsrat in Ausführung des Gesetzes vom 29. September 1912 nach Anhörung der Schulbehörden über die Festsetzung der in Frage kommenden

Beträge für die einzelnen Gemeinden Beschluß fasse. Neu ist sodann, daß der Staat den Gemeinden beziehungsweise Kreisen Beiträge leistet an die Gewährung der Lehrerwohnung oder der dafür ausgerichteten Entschädigung. Somit ist nicht allein die Wohnungsentschädigung festzusetzen, es ist auch wie bisher eine Taxation der bestehenden Lehrerwohnungen vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, daß lediglich die Wohnung in Anrechnung zu bringen ist, nicht aber auch allfällige zur Wohnung gehörende Gärten mit oder ohne Gemüseland.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die Sekundar- und die Gemeindeschulpflegen und die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, einzuberichten, ob sie in den Ansätzen der von den Gemeinden zu leistenden Wohnungsentschädigungen beziehungsweise in der Taxation bestehender Lehrerwohnungen gegenüber den im Jahre 1909 erfolgten Festsetzungen begründete Änderungen vorzuschlagen haben und eventuell welche. Allfällig zu den Lehrerwohnungen gehörende Gärten (mit oder ohne Gemüseland) fallen nicht in Berechnung.

II. Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen haben ihre Vernehmlassung bis zum 15. November der Bezirksschulpflege einzureichen, die sie mit ihren Bemerkungen bis zum 15. Dezember 1912 der Erziehungsdirektion zustellt.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 24. Oktober 1912.

Für die Erziehungsdirektion,
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Bericht über die Visitation der Knabenarbeitschulen 1911/12.

Nach zweijährigem Unterbruche haben die Unterzeichneten die Visitation der Knabenarbeitschulen wieder aufgenommen. Die Zahl der Abteilungen ist mittlerweile auf die beträchtliche Höhe von 456 angestiegen, so daß der Gedanke, alle Abteilungen zu besuchen, von vornherein fallen gelassen wurde. Die Visitation beschränkte sich auf diejenigen Abteilungen, die mit neuen Lehrern besetzt waren und auf Schulen, die ein neues Fach eingeführt hatten.

Wir befolgten den Grundsatz, daß das, was nach unserer Ansicht unrichtig durchgeführt wurde oder entschieden technisch verkehrt war, in mündlicher Aussprache mit dem Lehrer abgeklärt wurde. Meistens fanden wir von seiten des Lehrers Entgegenkommen. Es ist diese Art der Einwirkung der Visitation auf den Unterricht wohl die fruchtbarste, nach unserer Ansicht besser, als die schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit des einzelnen Lehrers. Diese sollte nur in den Riß treten, wo der Lehrer seine Pflicht vernachlässigt. Derartige Fälle wurden im letzten Winter nicht beobachtet, weshalb wir von der Einzelberichterstattung absehen.

Die Lehrer erteilen den Unterricht in der durch den Stundenplan festgesetzten Zeit. Ausnahmsweise wird der Lehrer etwa genötigt, seine Unterrichtsstunden zu verlegen. In diesem Falle sollte dem Visitor Anzeige gemacht werden. Es ist unangenehm, den Unterricht eingestellt zu finden, wenn man einen weiten Weg gemacht hat. Es ist unser Bestreben, die Besuche in unserer freien Zeit auszuführen und den eigenen Unterricht in keiner Weise durch diese Visitation stören zu lassen. Um so mehr glauben wir ein Recht zu haben, zu verlangen, daß von Schuleinstellungen oder zeitlicher Verlegung des Unterrichts uns Anzeige gemacht wird.

Erfreulich ist die Tatsache, daß überall, wo neue Schulhäuser erstellt werden, auch schöne Räume für den Knabenarbeitsunterricht geschaffen werden. Obenan stehen in dieser Beziehung die Städte Zürich und Winterthur; aber auch Landgemeinden wie Wädenswil, Örlikon, Affoltern b. Z., Küsnacht, Horgen, Hinwil, Rüslikon, Wetzikon, Töb, Veltheim u. a. stehen in keiner Weise zurück. Zürich besitzt heute 5 schön eingerichtete Werkstätten für Eisenarbeiten und 9 für Hobelbankunterricht, 3 für Schnitzen und Modellieren. Eine Reihe von großen Ortschaften stehen allerdings mit der Gründung von Knabenarbeitschulen noch zurück, z. B. Stäfa, Meilen, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf u. a. Wir möchten an die Behörden und die Lehrerschaft dieser Orte den kräftigen Appell richten, sich des neuen Faches anzunehmen. Überall da, wo der Unterricht eingeführt ist, sind die Behörden andauernd dafür und tragen die Kosten.

Der Unterricht wird überall dem Leistungsvermögen der

Schüler angepaßt. Der „Züricher Führer“ und das „Basler Programm“ dienen als Grundlage. Es ist nicht Aufgabe der Kurse, ein bestimmtes Programm vollständig durchzuarbeiten und eine recht große Zahl von Objekten herzustellen. Das Ziel muß darin gesucht werden, den Knaben zu gewöhnen, mit den Werkzeugen und dem Material richtig umzugehen, bei der Arbeit Ordnung zu halten und mit Anstrengung der geistigen und körperlichen Kräfte eine saubere, richtig nach Maß und Winkel ausgeführte Arbeit zu bekommen. Deckel von Schachteln, die einen Zentimeter zu lang sind, bilden Pfuscharbeit, die nicht scharf genug verurteilt werden kann. In das gleiche Kapitel gehören gehobelte Stäbe, die in der Mitte 5 mm breiter sind als an den Enden. Daß in einer Pappwerkstatt notwendig der Boden mit der verbrauchten Makulatur über und über bedeckt sein müsse, so daß man mit keinem Schritte den Boden trifft, weist auf mangelhaften Ordnungssinn des Lehrers hin. Daß man es besser machen kann, das beweisen andere Abteilungen, die die gleiche Arbeit machen, und wo die Schüler sorgfältig die verbrauchte Makulatur in einen Korb oder in eine Kiste legen.

Als eine Unart darf bezeichnet werden, daß es einzelne Lehrer gibt, die dulden, daß die Schüler bei Entgegennahme von Erklärungen auf die Tische sitzen oder den Kopf auf beide Ellenbogen stützen. Sodann muß der Lehrer unbedingt darauf dringen, daß die Schüler alle und jede Unterhaltung einstellen, wenn er etwas vorzeigt. Zum Fragen ist nachher noch Zeit genug. Das Hineinrufen in den Unterricht ist jugendliche Unbedachtsamkeit, die auch im Handarbeitsunterricht zurückgewiesen werden muß. Sodann finden wir es nicht in Ordnung, daß es Schulen gibt, die beim Besuche auch nicht einen einzigen Gegenstand aufweisen können. Auf die Frage nach denselben, wird geantwortet, die Schüler nehmen sie nach Hause. Nach unserer Ansicht sollten mindestens je fünf Exemplare der fertigen Arbeiten zurückbehalten werden, damit die Behörden von der geleisteten Arbeit jederzeit Einsicht nehmen können.

Es kommt häufig vor, daß die Knaben, mit dem Rocke angetan, arbeiten. Abgesehen davon, daß die Kleider dabei leiden, hat diese Gewohnheit zur Folge, daß die Knaben in Schweiß geraten, besonders wenn die Fenster, selbst bei angenehmer Temperatur im Freien, geschlossen bleiben. Die Sorge um

frische Luft in der Werkstatt ist außerordentlich wichtig und darf nicht unbeachtet werden. Fenster auf und den Rock an die Wand!

Zu diesen Bemerkungen allgemeiner Art erlauben wir uns, noch folgende Bemerkungen zu den einzelnen Fächern zu machen:

P a p p a r b e i t e n. Der große Fleiß der Lehrer und ihr Bestreben, die Schüler zu genauer Arbeit anzuhalten, verdient volle Anerkennung. In den meisten Abteilungen entspricht ein schöner Erfolg diesem Vorgehen. Wenn an einzelnen Orten dieser schöne Erfolg nicht eintritt, so liegt es an Fehlern, die der Lehrer zu beseitigen suchen muß. Einzelne Lehrer reden zu viel. Sie wollen das, was zu tun ist, beschreiben. Sie sollen es vorzeigen und die Schüler beobachten lassen. In einer richtigen Werkstatt wird mehr gearbeitet als gesprochen. Damit dies geschehen kann, muß ein schön gearbeitetes Modell aufliegen. Den Vorwurf, daß ohne Modell gearbeitet wird, sollte sich kein Lehrer mehr zu Schulden kommen lassen.

Beim Einkauf der Materialien sollte da und dort noch besser auf das Zusammenstimmen der Farben geachtet werden: Mappenbänder, Leinwand und Überzugpapier sollten in der Farbe zusammen stimmen.

Leimapparat, Kleistertopf und Pinsel müssen von Zeit zu Zeit gründlich gereinigt werden.

H o b e l b a n k a r b e i t e n. Die irrige Ansicht, daß das Abreiben des gehobelten Brettes mit Glaspapier den Gegenstand „schöner“ mache, ist noch da und dort verbreitet und stiftet in hygienischer Hinsicht Schaden. Die geschweifte Linie sollte überhaupt in der Schülerwerkstatt möglichst vermieden werden, um der Staubentwicklung durch Feilen und Raspeln ausweichen zu können. Es kommt auch vor, daß der Lehrer die Schüler auf eigene Faust arbeiten läßt. Das ist so lange recht, als die Arbeit mit Ruhe und Überlegung getan wird; wenn aber ein blinder Eifer überhand nimmt, der in eine Mißhandlung der Werkzeuge und Geräte ausartet, so muß Halt geboten werden.

Der Lehrer merke: Bankeisen dürfen nicht mit dem Eisenhammer gestellt werden.

S c h n i t z a r b e i t e n. Im Schnitzen hat sich ein Um-

schwung in der Auswahl der dekorativen Elemente vollzogen. Das naturalistische Ornament tritt zurück, das geometrische ist an seine Stelle getreten. Zugleich ist die Ausführung der dazu gehörenden Holzarbeit den Schülern übertragen worden. Beide Neuerungen sind zu begrüßen. Ein Teil der Schulen führt sie mit großem Vorteil heute schon durch, ein anderer Teil steckt noch im alten Betrieb. Noch an vielen Orten, wie z. B. in der Stadt Zürich, ließen sich die Schnitzarbeiten in die Hobelbankwerkstatt verlegen, es ist dies entschieden zu wünschen. Durch Herausgabe eines neuen Lehrganges im Schnitzen von seiten des Schweiz. Vereins für Knabenhandarbeit dürfte den Lehrern die Erteilung des Unterrichtes in der neuen Form erleichtert werden.

M o d e l l i e r u n t e r r i c h t. Dieser zeitigt den größten Nutzen, wenn er in die Hand des Klassenlehrers gelegt wird, und wenn dieser sucht, eine strenge Verbindung mit dem Zeichnen und der Geographie zu finden. Hierin sind bereits schöne Resultate erreicht worden. Das Herstellen von Gebrauchsgegenständen (Tintengeschirren etc.) kann nie Zweck dieses Unterrichtes werden.

Wenn irgendwo in einer Werkstatt, so gehören hier die Röcke an die Wand. Tonabfälle sind stets zu Klumpen zu sammeln, damit sie nicht eintrocknen und zu Staub werden.

E i s e n a r b e i t e n. Auch hier hat sich eine Verbesserung der Methode vollzogen, indem mit Nachdruck auf eine exakte Arbeit gedrungen und das Anstreichen mit Lack unterlassen wird. Das Entfernen des Oxydes durch Säure und Glaspapier — das sogenannte blank Arbeiten des Eisens — verleiht dem Gegenstand ein hübsches Aussehen, verbraucht aber so viel Zeit und erzeugt so viel Staub, daß die Beschaffung von blank gewalztem Material ernstlich anzustreben ist.

Die Zahl der Schulen betrug 39 gegenüber 35 im Vorjahre. Neu eröffnet wurden die Schulen Veltheim, Töb, Feuerthalen, Hittnau, Hinwil, Unter-Embrach, Oberrieden, Affoltern a. A. (8). Eingegangen sind Pfäffikon, Greifensee, Herrliberg, Schwamendingen (4).

Im Ganzen bestanden 456 Abteilungen gegenüber 445 im Vorjahre. Die Zahl der Schüler betrug 7102 (6903). Zu-

wachs im Berichtsjahr 199. Die einzelnen Fächer weisen folgende Frequenz auf:

	Schüler		Zu- nahme	Ab- nahme
	1911/12	1910/11		
Kartonnage	3963	3789	174	—
Modellieren	669	626	43	—
Hobelbank	1646	1670	—	24
Schnitzen	558	539	19	—
Eisenarbeiten	219	249	—	30
Naturholzarbeiten	47	30	17	—
	7102	6903	253	54

Die Gesamtzahl der erteilten Unterrichtsstunden betrug 25,343 (1910/11: 24,777). Die Gesamtausgaben stiegen auf Fr. 91,959, die Einnahmen auf Fr. 11,209, so daß durch die Gemeinden ein Beitrag von Fr. 80,750 zu decken bleibt.

Die Zahl der Visitationen stellt sich wie folgt: Ed. Örtli, Zürich: 45 Besuche, U. Greuter, Winterthur: 32 Besuche.

Zürich und Winterthur, 28. August 1912.

Die Berichterstatter:

Ed. Örtli.

U. Greuter.

Bericht über die Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler im Schuljahr 1911/12.

(Erziehungsratsbeschuß vom 11. September 1912.)

Die Erziehungsdirektion erstattet Bericht über die Verwendung der Sekundarschülerstipendien im Schuljahr 1911/12.

Von den 49 Sekundarschulkreisen, aus denen Schüler mit staatlichen Stipendien bedacht worden waren, ist eine Sekundarschulpflege der Forderung von § 72 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 31. Juli 1906 nicht nachgekommen, indem statt der geforderten 50% nur 36,37% der Staatsleistung aus der Staatskasse hinzugefügt wurden.

Von den nachgenannten Sekundarschulpflegern sind von den vom Staate verabfolgten Stipendien wegen vorzeitigen Austritts der dotierten Schüler folgende Beträge nicht zur Ausrichtung gelangt: Zürich Fr. 210, Veltheim Fr. 35 und

Wülflingen Fr. 35. Sämtliche nicht zur Ausrichtung gelangten Beträge wurden der Staatskasse zurückerstattet.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Von dem Bericht über die Verabreichung der Sekundarschülerstipendien im Schuljahr 1911/12 wird Vormerk genommen.

II. Eine Sekundarschulpflege wird eingeladen, in Zukunft § 72 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 31. Juli 1906) Nachachtung zu verschaffen und bei der Festsetzung der Stipendien volle 50% der Staatsleistung aus der Schulkasse zuzufügen.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 11. September 1912.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Sekundarlehrern und Fachlehrerinnen auf der Sekundarschulstufe.

(Erziehungsratsbeschluß vom 9. Oktober 1912.)

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der Ergebnisse der vom 1.—7. Oktober 1912 abgehaltenen Patentprüfung für zürcherische Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe und der Anträge der Expertenkommission,

beschließt:

I. In Anwendung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 11. Oktober 1906) werden patentiert:

A. Als Sekundarlehrer.

a) In sprachlich-historischer Richtung:

1. Greutert, Max, von Winterthur, geb. 1889.
2. Hoffmann, Hans, von Uster, geb. 1888.
3. Weiß, Ernst, von Schocherswil (Thurg.), geb. 1888.
4. Wolf, Alfred, von Zürich, geb. 1887.

b) In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

5. Angst, Klara, von Wil (Zürich), geb. 1884.
6. Bär, Dr. Hermann, von Hausen a. A., geb. 1873.

7. Kern, Arnold, von Zürich, geb. 1889.
8. Linsi, Eduard, von Zürich, geb. 1884.
9. Morf, Hans, von Illnau und Birmensdorf, geb. 1889.
10. Niedermann, Albert, von Sulgen (Thurg.), geb. 1888.
11. Vollenweider, Fritz, von Mettmenstetten, geb. 1888.

B. Als Fachlehrer.

1. Bindschedler, Alice, von Zürich, geb. 1884, für Französisch und Italienisch.
2. Dietrich, Jenny, von Zürich, geb. 1880, für Französisch und Englisch.
3. Tobler, Rosa, von Heiden (App.), geb. 1877, für Italienisch und Englisch.

II. Zwei Kandidaten kann das Patent als Sekundarlehrer wegen ungenügender Punktzahl nicht zuerkannt werden.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 9. Oktober 1912.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Primarlehrern.

(Erziehungsratsbeschuß vom 9. Oktober 1912.)

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der Resultate der Fähigkeitsprüfungen zur Erwerbung des Primarlehrerpatentes, die vom 3.—9. Oktober 1912 an der Universität Zürich abgehalten wurden,

b e s c h l i e ß t:

I. Nachfolgende Kandidaten des Primarlehreramtes, die ihre Studien an der Universität Zürich beendet haben, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis als zürcherische Primarlehrer unter Vorbehalt von § 284 des Unterrichtsgesetzes (vom 23. Dezember 1859):

1. Boßhard, Heinrich, von Uitikon a. A., geb. 1892.
2. Frey, Ernst, von Hagenbuch, geb. 1893.
3. Graf, Klara, von Ober-Hallau, geb. 1892.
4. Grob, Hch., v. Töß, geb. 1893.
5. Häsli, Jakob, von Winterthur und Hegi, geb. 1892.
6. Huber, Margrit, von Thalheim, geb. 1892.
7. Müller, Lilly, von Winterthur, geb. 1892.

8. Peter, Karl, von Dickbuch, geb. 1893.

9. Walter, Paul, von Russikon, geb. 1893.

10. Wiesendanger, Oskar, von Wiesendangen, geb. 1892.

11. Wirth, Walter, von Zürich, geb. 1891.

II. Sechs Kandidaten haben in Psychologie, allgemeiner Pädagogik und Geschichte der Pädagogik, eine Kandidatin in den Kunstfächern Nachprüfungen zu bestehen.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 9. Oktober 1912.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1912/13.

(Erziehungsratsbeschuß vom 9. Oktober 1912.)

Der Erziehungsrat,
nach Entgegennahme der von den betreffenden Schulpflegern
eingereichten Gesuche um Abordnung von Verwesern auf Be-
ginn des Winterhalbjahres 1912/13,

b e s c h l i e ß t:

I. Auf Beginn des Winterhalbjahres 1912/13 werden als
Verweser ernannt:

a) Primarschulen.

Bezirk Zürich:

Zürich IV: Peter, Klara, von Zürich.

Zürich V: Hofmann, Walter, von Hombrechtikon.

Job, Jakob, von Birmensdorf.

Ötwil-Geroldswil: Spörndli, Hedwig, von Zürich.

Schlieren: Wiederkehr, Rosa, von Zürich.

Bezirk Hinwil:

Bubikon: Suter, Cäsar, von Zürich.

Wernetshausen: Boßhard, Emil, von Oberhittnau.

Bezirk Uster:

Wil-Berg: Büel, Karl, von Stein a. Rh. und Zürich.

Bezirk Pfäffikon:

Wallikon: Ritzmann, Jakob, von Osterfingen.

Bezirk Winterthur:

Hegi-Oberwinterthur: Niffeler, Albert, von Huttwil.

Seen: Sigg, Adolf, von Zürich.

Winterthur: Weidmann, Anna, von Winterthur.

Bezirk Dielsdorf:

Dänikon-Hüttikon: Wettstein, Gertrud, von Männedorf.

b) Sekundarschulen.

Bezirk Zürich:

Zürich II: Morf, Hans, von Illnau und Birmensdorf.

Albisrieden: Niedermann, Alb., von Sulgen (Thurg.).

Örlikon: Wolf, Alfred, von Zürich.

Bezirk Pfäffikon:

Hittnau: Greutert, Max, von Winterthur.

Bezirk Andelfingen:

Stammheim: Hoffmann, Hans, von Uster.

Bezirk Dielsdorf:

Niederhasli: Weiß, Ernst, von Schocherswil (Thurg.).

c) Arbeitsschulen.

Bezirk Zürich:

Kantonale Übungsschule Zürich: Kunz, Emma, von Zürich.

Bezirk Winterthur:

Rickenbach: Boßhard, Frida, von Winterthur.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 9. Oktober 1912.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Rücktritte auf 31. Oktober 1912:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Schuldienst
Zürich	Zürich IV	Spörri, Lydia ¹⁾	Zürich	1906—1912
„	„ V	Hunziker, Ernst ²⁾	Meilen	1. V. - 31. X. 1912
„	„ V	Steiner, Hermann ³⁾	Zürich	1880—1912
Pfäffikon	Wallikon	Grob, Jakob ³⁾	Rossau	1907—1912
Winterthur	Seen	Ott, Abraham ²⁾	Seen	1910—1912
„	Winterthur	Gaßmann, Martha ¹⁾	Töß	1906—1912

¹⁾ Verehelichung. — ²⁾ Weitere Ausbildung. — ³⁾ Gesundheitsrücksichten.

Wahl mit Amtsantritt auf 1. November 1912:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Hinwil	Wald	Weber, Heinrich, v. Egg	Lehrer in Hegi

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache*	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Zollinger, A.	M.	21. Okt.-7. Dez.	Manz, Werner, Dr., v. Marthalen
"	" I	Weber, Anna	K.	21. Okt.	Zürcher, Fanny, v. Teufen
"	" II	Heß, Blanka	K.	2. Oktober	Tobler, Klara, v. Speicher
"	" III	Moor, Heinr.	K.	30. Sept.	Roser, Hermine, v. Zürich
"	" III	Schütz, Lina	K.	2. Oktober	Schoop, Klara, v. Zürich
"	" III	Bleuler, Emil	M.	2. Oktober	Kittelmann, Margrit, v. Zürich
"	" III	Schälelin, Otto	K.	21. Okt.	Ritzmann, Anna, v. Zürich und Osterfingen
"	" III	Schärer, Johanna	K.	21. Okt.	Fest, Lydia, v. La Chaux-de-Fonds
"	" IV	Nievergelt, K.	K.	21. Okt.	Stolz, Hulda, v. St. Gallen
"	" IV	Brunner, Jak.	K.	21. Okt.	Peter, Emma, v. Stäfa
"	Albisrieden	Rellstab, Arnold	M.	21. Okt.-7. Dez.	Rigling, Rosa, v. Zürich
"	Örlikon	Pfister, Martha	U.	21. Okt.	Dünnhaupt, Elsa, v. Zürich
"	Schlieren	Klöti, Eugen	M.	1.-30. Okt.	Otter, Hermine, v. Ädermannsdorf
Horgen	Hirzelhöhe	Höhn, Hans	M.	1. Nov.-7. Dez.	Kelhofer, Elsa, v. Guntmadingen
Meilen	Hombrechtikon	Dändliker, E.	M.	21. Okt.-7. Dez.	Walser, Adolf, v. Schönenwerd
"	Küsnacht	Bürdet, Johanna	K.	21. Okt.	Schönenberger, Emma, v. Herliberg
Hinwil	Lenzen	Stahel, Ernst	M.	21. Okt.-7. Dez.	Wehrli, Ida, v. Mauren (Thurg.)
Uster	Maur	Brunner, Karl	M.	14. Okt.-7. Dez.	Bruppacher, Gertrud, v. Zollikon
Pfäffikon	Fehrltorf	Hitz, Rosalie	K.	14.-26. Okt.	Hürlimann, Martha, v. Hinwil
Winterthur	Seen	Ott, Abraham	U.	21.-31. Okt.	Sigg, Adolf, v. Zürich
"	Turbenthal	Nötzli, Irma	K.	21. Okt.	Walther, Paul, v. Russikon
Andelfingen	Rheinau	Graf, Arthur	M.	4. Nov.-7. Dez.	Huber, Werner, v. Mettmenstetten
Bülach	Bülach	Kägi, Hedwig	K.	20. Juni	Schoch, Emma, v. Fischenthal
"	Eglisau	Rüegg, Hermann	M.	2. Okt.-7. Dez.	Weckerle, Lina, v. Basel
"	Wil	Lenhard, Elise	U.	3.-12. Okt.	Vollenweider, Lina, v. Wangen
Dielsdorf	Schöfflisdorf	Kunz, Eug.	M.	23. Okt.-9. Nov.	Rauch, Emma, v. Zürich
"	Windlach	Pfenninger, Herm.	M.	14. Okt.-2. Dez.	Furrer, Mina, v. Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich II	Stauber, Emil	5. Oktober	Rauch, Anna, v. Dießenhofen
"	" III	Meyer, Bertha	5. Okt.	Staub, Hedwig, v. Richterswil

*) K. = Krankheit. — M. = Militärdienst. — U. = Urlaub.

Zürich	Zürich III	Gubler, Jakob	5. Oktober	Manz, Werner, Dr., v. Marthalen
„	O.-Engstringen	Kindlimann, Martha	5. Oktober	Pfenninger, Anna, v. Stäfa u. Zürich
Meilen	Hombrechtikon	Dändliker, Emil	28. Sept.	Stiefel, Albert, v. Russikon
„	Männedorf	Hasler, Albert	30. Sept.	Wettstein, Gertrud, v. Männedorf
„	Zumikon	Badertscher, Emil	28. Sept.	Arter, Anna, v. Zürich
Hinwil	O.-Dürnten	Näf, Hanna	5. Oktober	Hürlimann, Martha, v. Hinwil
„	Laupen	Weber, Wilhelm	5. Oktober	Christen, Emma, v. Altstetten
Pfäffikon	Rikon-Illnau	Näf, Heinrich	28. Sept.	Widmer, Hanna, v. Zürich
„	Wallikon	Grob, Jakob	31. Okt.	Weidmann, Anna, v. Winterthur
Andelfingen	Dachsen	Heller, Emil	7. Oktober	Nyffeler, Albert, v. Huttwil
Dielsdorf	Schöfflisdorf	Kunz, Eugen	22. Oktober	Trachslar, Jean, v. Bauma

B. Sekundarschule.

Rücktritte auf 31. Oktober 1912:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Schuldienst
Zürich	Zürich II	Hofmann, Walter ¹⁾	Hombrechtikon	1909—1912
„	Örlikon	Gubler, Heinrich ²⁾	Aawangen (Thg.)	1. V.-31. X. 1912
Pfäffikon	Hittnau	Brüttsch, Heinrich ²⁾	Zürich	1910—1912
Andelfingen	Stammheim	Siegrist, Heinrich ²⁾	Rafz	1. V.-31. X. 1912

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. November 1912:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Meilen	Küsnacht	Brüderlin, Karl, v. Winterthur	Verweser daselbst
Hinwil	Goßau	Ulrich, Johs., v. Waltalingen	Verweser daselbst
Uster	Dübendorf	Meier, Jakob, v. Rieden	Sek.-Lehrer in Niederhasli
Winterthur	Rickenbach	Wachter, Ida, v. Feldmeilen	Verweserin daselbst

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Beginn		Vikar
			Ursache*)	bezw. Dauer	
Zürich	Zürich II	Kollbrunner, U.	U.	21. Okt.	Kollbrunner, Olga, v. Zürich
„	„ III	Rüegg, Heinr.	M.	2.-5. Okt.	Weber, Albert, v. Zürich
„	„ III	Rüegg, Heinr.	M.	21. Okt.-7. Dez.	Kern, Arnold, v. Zürich
„	„ V	Boßhard, Heinrich	K.	30. Sept.-5. Okt.	Schmid, Ernst, v. Schönholzers- wilen
„	„ V	Boßhard, Heinrich	K.	21. Okt.	Angst, Klara, v. Wil (Zürich)
Horgen	Kilchberg b. Z.	Kuhn, Dr. E.	K.	21. Okt.	Vollenweider, Fritz, v. Mettmens- stetten
Hinwil	Bäretswil	Danuser, Th.	K.	21. Okt.	Studer, Julius, v. Neunkirch
Uster	Uster	Tobler, Ed.	K. i. F.	21.-26. Okt.	Frei, Ernst, v. Hagenbuch

¹⁾ Dislokation an eine Primarschule. — ²⁾ Weitere Ausbildung.

*) K. = Krankheit. — M. = Militärdienst. — U. = Urlaub. — K. i. F. = Krankheit in der Familie.

Winterthur	0.-Winterthur	Guyer, W.	M.	2. Okt.-7. Dez.	Aebli, Philipp, v. Ennenda
Andelfingen	Feuerthalen	Schneiter, F.	K.	28. Okt.	Peter, Karl, v. Dickbuch

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich II	Hofmann, Walter	5. Oktober	Sigg, Adolf, v. Zürich
"	" IV	Baur, Joh.	5. Oktober	Walsler, Adolf v. Schönenwerd
"	" V	Boßhard, Hch.	28. Sept.	Angst, Klara, v. Wil (Zürich)
"	Zollikon	Böhm, Eugen	5. Oktober	Hunger, Felix, v. Safien
Horgen	Kilchberg b. Z.	Kuhn, Dr. Ed.	28. Sept.	Balzer, Friedrich, v. Winterthur
Andelfingen	Feuerthalen	Schneiter, F.	5. Okt.	Byland, Dr. Aug., v. Möriken (Aarg.)

C. Arbeitsschule.

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schuldienst
Andelfingen	Gr.-Andelfingen	Karrer, Anna	1878—1912

Rücktritte auf 31. Oktober 1912 (Gesundheitsrück-
sichten):

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schuldienst
Zürich	Zürich I	Schärer, Johanna	1883—1912
"	Altstetten	Schneebeli-Schneebeli, Anna	1907—1912

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache*)	Beginn bez. Dauer	Vikarin
Zürich	Zürich IV	Großmann, Albertine	U.	30. Sept.-5. Okt.	Hegner, Frida, v. Winterthur
"	" IV	Stutz-Mahler, Emilie	K.	21. Okt.	Maag, Klara, v. Sünikon
Winterthur	Dättlikon	Steiner-Kunz, Elise	U.	21. Okt.-24. Dez.)	Schneider, Marie, v. Rorbas
"	Pfungen	Steiner-Kunz, Elise	U.	21. Okt.-24. Dez.)	

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Zürich	Zürich I	Schärer, Johanna	5. Oktober	Bachmann, Elsa, v. Zürich
"	" III	Boßhard, Anna	5. Oktober	Maag, Klara, v. Sünikon
Winterthur	Elgg	Bachmann-Huber, Emilie	19. Okt.	Büchi-Kappeler, Bertha, in Elgg

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschul- pflegen und an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflegen. Berichtigung. Im Schulblatt vom 1. Oktober 1912, Seite 258, ist die erste Zeile des zweiten Absatzes infolge einer vom Setzer verursachten Zeilenver-

*) K. = Krankheit. — U. = Urlaub.

schiebung („Die Bezirksschulpflege Meilen hat die Beobachtung ge-“) unrichtig. Es sollte heißen: „Die Bezirksschulpflege Horgen hat den anormalen, ins“ u.s.w.

W a h l als Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich: Dr. jur. Rud. Keller, in Altstetten; Jos. Eug. Probst, Architekt, in Zürich II; Stücheli-Frey, Baumeister, in Zürich III.

Primarschule. U r l a u b für die Zeit vom Beginn des Winterhalbjahres 1912/13 bis anfangs März 1913: Martha Pfister, Lehrerin in Örlikon (Abschluß der Studien an der Universität).

V e r w e s e r e i. Bewilligung der Fortdauer in Otelfingen.

Primar- und Sekundarschule. W a h l e n d e r S c h u l s y n o d e:

1. Vorstand der Schulsynode pro 1913/14:

Präsident: Prof. Dr. Th. Vetter, in Zürich V.

Vizepräsident: J. J. Amstein, Sekundarlehrer in Winterthur.

Aktuar: Ulr. Gisler, Primarlehrer in Obfelden.

2. Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer:

Bezirksrichter Debrunner in Zürich.

3. Kommission für Förderung des Volksgesanges:

Albert Wydler, Primarlehrer in Zürich III.

Karl Eckinger, Sekundarlehrer in Benken.

Jakob Korrodi, Primarlehrer in Zürich V.

Paul Waldburger, Sekundarlehrer in Wädenswil.

A. Walter, Primarlehrer in Bülach.

4. Verwaltungskommission des Pestalozzianums:

Rud. Fischer, Sekundarlehrer in Zürich I.

S c h ü l e r - u n d L e h r e r v e r s i c h e r u n g. Die Schulpflege Rüslikon berichtet, daß bei der Behandlung der Frage der Versicherung des Schulabwartes und dessen Ehefrau gegen Unfall im Schoße genannter Behörde die Ausdehnung der Versicherung auf die Lehrer und Schüler in Anregung gebracht worden sei. Bevor die Schulpflege einen Beschluß fasse, möchte sie sich Gewißheit verschaffen, daß für die Schulgemeinde irgend eine Haftpflicht bestehe für Unfälle,

die Lehrern oder Schülern im Schulhause, auf dem Spiel- und Turnplatz, in der Turnhalle oder auf Spaziergängen und Ausmärschen zustoßen.

Die Erziehungsdirektion legte die aufgeworfene Frage Universitätsprofessor Dr. Egger vor, der sich darüber ausspricht, wie folgt:

Die Frage muß verschieden beantwortet werden, je nach dem Grund der Schadenszufügung:

1. Der Schaden kann angerichtet werden durch das Gebäude oder die sonstigen Anlagen (Schulhaus, Turnhalle, auf dem Turnplatz eingebaute Apparate etc.). Für diese Art der Schadenszufügung findet Artikel 58 des O.R. (altes Obligationenrecht Artikel 67) Anwendung. Darnach haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder andern Werkes für den Schaden, den diese in Folge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen. Diese Haftung besteht auch zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Korporationen als Eigentümer. Und sie besteht zu Gunsten jedes Verletzten oder Geschädigten, in unserem Falle also nicht nur zu Gunsten der Lehrer und Schüler, sondern auch von Drittpersonen, Passanten, Gästen etc. Erforderlich ist, daß der Schaden eingetreten ist als Folge der fehlerhaften Anlage oder des mangelhaften Unterhaltes. Beispiele: Verletzung durch einen mangelhaft angebrachten und herunterstürzenden Laden, durch einen Ziegel aus dem defekten Dache, durch Hinabfallen in die nicht oder nicht genügend gedeckte Grube, durch Bruch einer verrosteten Schraube am Turngerät, durch Ausgleiten auf der abgeschliffenen Treppe.

Diese Haftung ist eine recht strenge. Die Versicherungsgesellschaften nehmen Versicherungen gegen sie entgegen. Die Versicherungsbedingungen bedürfen allerdings einer genauen Nachprüfung. Sie schließen zumeist gerade die am meisten Bedrohten, die Hausbewohner und die durch den Hauseigentümer angestellten Personen, von der Versicherung aus.

2. Der Schaden ergibt sich aus dem Schulbetrieb. Er ereignet sich auf dem Turnplatz, auf einem Ausflug, während des Unterrichtes. Er tritt ein ohne Verschulden des Lehrers oder durch Verschulden desselben. Lehrer oder Schüler werden

verletzt beim Turnunterricht, bei Ausführung eines Experimentes im Anschauungsunterricht. In allen diesen Fällen haftet die Gemeinde nicht. Hiefür besteht weder eine bundesrechtliche noch eine kantonrechtliche Vorschrift. Von einigen besonders, hier schlechterdings nicht zutreffenden Bestimmungen abgesehen, besteht nur die Norm des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z.G.B., Artikel 227, 228 und daraus kann eine Haftung der Schulgemeinde nicht praktisch werden. Schon eher denkbar wäre dies für die Haftung der einzelnen Mitglieder der Schulbehörde wegen grober Fahrlässigkeit, nach dem zitierten Einführungsgesetz Artikel 224. Doch ist diese Haftung meines Wissens noch nie praktisch geworden für irgend eine Schulgemeinde und gibt meines Erachtens praktisch zu keinen Bedenken Anlaß.“

K n a b e n h a n d a r b e i t s u n t e r r i c h t. Die Staatsbeiträge an die Schulgemeinden für die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes im Schuljahr 1911/12 werden auf dem Fuße einer Entschädigung von 50 Rp. für die wirklich erteilte Unterrichtsstunde ausgerichtet und festgesetzt, wie folgt: Stadt Zürich Fr. 8174; Höngg Fr. 67; Örlikon (P.) Fr. 181; Örlikon (S.) Fr. 84; Seebach Fr. 88; Zollikon Fr. 42; Affoltern a. A. Fr. 18; Adliswil Fr. 52; Horgen Fr. 201; Kilchberg b. Zch. Fr. 60; Oberrieden Fr. 23; Richterswil Fr. 54; Rüschtikon Fr. 25; Thalwil Fr. 172.50; Wädenswil Fr. 132; Hombrechtikon Fr. 36; Küsnacht Fr. 42; Männedorf Fr. 50; Ütikon a. S. Fr. 138; Hinwil Fr. 54; Rüti Fr. 184; Wald Fr. 231.50; Wetzikon Fr. 306; Dübendorf Fr. 37.50; Mönchaltorf Fr. 27.50; Nänikon-Greifensee (S.) Fr. 45; Egg Fr. 148; Uster (S.) Fr. 80; Bauma Fr. 80.50; Grafstall Fr. 67.50; Hittnau Fr. 33; Veltheim Fr. 40; Winterthur Fr. 1281; Wülflingen (P.) Fr. 138; Wülflingen (S.) Fr. 60; Feuerthalen Fr. 24; Dietlikon Fr. 72; Embrach Fr. 22.50; Affoltern b. Zch. Fr. 100.

H a n d a r b e i t s k u r s e f ü r L e h r e r. Die Berichte der Teilnehmer an den diesjährigen Handarbeitskursen in La Chaux-de-Fonds werden genehmigt.

S c h ü l e r z u w e i s u n g. Der Regierungsrat hat nachfolgender Vereinbarung der Gemeinde Witikon mit der Zentralschulpflege der Stadt Zürich seine Genehmigung erteilt:

1. Die Schüler der 7. und 8. Primar- und der Sekundar-

klassen der Gemeinde Witikon werden von der Stadtschule wie eigene Stadtbewohner in die städtische Schule aufgenommen und dem Kreise V zugewiesen.

2. Diejenigen bildungsfähigen Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, werden wie die städtischen Schüler gleicher Art und unter gleichen Bedingungen in die Spezialklassen des Kreises V aufgenommen.

3. Der städtische Schularzt übernimmt auf Zusehen hin die schwierigeren Fälle der Untersuchung der in die Schule eintretenden Kinder der Gemeinde Witikon.

4. Als Gegenleistung entrichtet die Gemeinde Witikon dem Schulwesen der Stadt Zürich alljährlich vom 1. Januar 1913 an einen Beitrag von Fr. 1000.

5. Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Schulgemeinde Witikon und durch die Zentralschulpflege der Stadt Zürich in Kraft und kann nach einer halbjährigen Kündigung von jeder der beiden Schulpflegen auf 1. Mai aufgehoben werden.“

Arbeitschule. Neue Lehrstelle auf 1. November 1912: Altstetten.

Arbeitslehrerinnenkurs. Der Beginn des Arbeitslehrerinnenkurses 1912/13 wird auf Montag, den 18. November 1912, angesetzt.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Vorlesungsverzeichnis. Der vom Rektorat der Universität eingereichte Nachtrag zum Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1912/13 wird genehmigt.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen. Der Maturitätsprüfung an der Universität unterzogen sich 36 Kandidaten; 27 bestanden die Prüfung, 9 fielen durch. Von den 12 Kandidaten, die an der Aufnahmeprüfung teilnahmen, konnte 6 das Aufnahmezeugnis verabfolgt werden, 6 mußten wegen des ungenügenden Prüfungsergebnisses abgewiesen werden.

Rücktritt auf Schluß des Sommersemesters 1912:

Prof. Dr. Gustav Billeter, Privatdozent an der philosophischen Fakultät, I. Sektion.

U r l a u b für das Wintersemester 1912/13: Dr. J. Heuscher, Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät (Krankheit); Dr. Adeline Oberländer-Rittershaus, Privatdozentin an der philosophischen Fakultät, I. Sektion (Abschluß einer wissenschaftlichen Arbeit).

A s s i s t e n t e n. Als Assistenten mit Amtsantritt auf 16. Oktober 1912 werden ernannt: a) Chemisches Universitätslaboratorium B: Alfred v. Graffenried, diplom. Chemiker, von Muri (Bern); b) botanisch-physiologisches Laboratorium (an Stelle des zurückgetretenen F. Bley): Arthur Scherrer, von Stocken-Egnach.

Mittelschulen. Die diesjährigen **M a t u r i t ä t s p r ü f u n g e n** haben bestanden: A. Kantonsschule Zürich: Gymnasium 59 Kandidaten (Literargymnasium: 26, Realgymnasium: 33), Industrieschule: 44, Handelsschule: 22; B. Höhere Schulen der Stadt Winterthur: Gymnasium : 12, Industrieschule: 23. C. Freies Gymnasium Zürich: Gymnasialabteilung: 6, Realabteilung: 3. Je ein Schüler des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur haben die nötige Punktzahl nicht erreicht. Von den Abiturienten der höhern Schulen der Stadt Winterthur wollen sich 6 männliche und 8 weibliche dem Lehramt widmen.

Gymnasium. **N e u e L e h r s t e l l e n.** Am Gymnasium Zürich wird auf Beginn des Schuljahres 1913/14 für folgende Fächer je eine neue Lehrstelle geschaffen: 1. Alte Sprachen, 2. Französisch und Italienisch, 3. Mathematik, 4. Naturgeschichte und Geographie, eventuell Turnen (Regierungsratschluß).

E r n e u e r u n g s w a h l von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Dr. Ulrich Seiler, von Dinhard, und Dr. Jakob Jud, von Zumikon (Regierungsratsbeschlüsse).

H ü l f s l e h r e r für das Winterhalbjahr 1912/13: Alder, Max: Mathematik; Bäbler, Dr. E.: Geographie und Naturgeschichte; Beck, Dr. E.: Mathematik; Berli, Hans: Englisch; Binder, Jakob: Turnen; Bodmer, Heinrich: Stenographie; Boßhart, J.: Turnen; Egli, Dr. Max: Mathematik und Buchhaltung;

Fehr, Dr. Max: Französisch; Gagliardi, Dr. E.: Geschichte; Hausheer, Prof. Dr. J.: Hebräisch; Heller, J.: Turnen; Hirsch, Julius: Latein und Griechisch; Pizzo, Piero: Italienisch; Keller, Jean, Prof.: Kalligraphie; Korrodi, Dr. E.: Deutsch; Müller, Dr. Eugen: Geschichte; Schwab, Dr. O.: Mathematik; Zoltinger, Max, Prof. Dr.: Deutsch.

Industrieschule. Urlaub: Prof. Dr. Pletscher (Krankheit).

Hilfslehrer für das Winterhalbjahr 1912/13: Beck, Dr. E.: Mathematik, Buchhaltung, Darstellende Geometrie, Physik; Brenna, A.: Italienisch; Haggemacher, Prof.: Deutsch und Geschichte; Korrodi, Dr. Ed.: Deutsch; Pfister, Dr. O., Pfarrer: Religion.

Handelsschule. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Heinrich Eberli, von Winterthur, und Louis Bize, von Deillens (Waadt), (Regierungsratsbeschlüsse).

Hilfslehrer für das Winterhalbjahr 1912/13: Guggenbühl, Dr. Gottfried: Geschichte; Gut, Theodor: Turnen und Militärunterricht; Juzi, O., Prof. Dr.: Kaufm. Arithmetik; Pfister, Dr. Oskar: Religion.

Lehrerseminar. Urlaub: Prof. Dr. Oppliger (Krankheit).

Hilfslehrer für das Winterhalbjahr 1912/13: Bindschedler, Leonie: Italienisch; Frick, Heinrich: Englisch; Keller, Jean: Schreiben; Pfister, Dr. Oskar: Religionsgeschichte; Schwab, Dr. Otto: Mathematik.

Technikum. Hilfslehrer. Als Hilfslehrer für Planzeichnen an Stelle des verstorbenen Ingenieurs Luisoni wird im Winterhalbjahr 1912/13 betätigt: Robert Bretscher, Konkordatsgeometer, in Wallisellen.

4. Verschiedenes.

Staatsbeiträge. Es erhalten Staatsbeiträge: 1. Zürcher Kunstgesellschaft (zum Zwecke der Ermöglichung des Ankaufs einiger Hauptwerke Weltis) Fr. 1000 (Regierungsratsbeschluß); 2. Naturforschende Gesellschaft Zürich (für das Jahr 1912) Fr. 1500 (Regierungsratsbeschluß); 3. Schweizerische Blinden-Leihbibliothek in Zürich (für das Jahr 1912) Fr. 50.

Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer. Beiträge. 11 Witwen erhalten für das Jahr 1912 aus dem Hilfsfonds Beiträge von total Fr. 2100.

Musikschulen. Freiplätze. Die vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und die zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur, über die die Erziehungsdirektion zu verfügen hat, werden für das Wintersemester 1912/13 an 6 beziehungsweise 4 Bewerber vergeben. Zwei Gesuche mußten abgewiesen werden.

Privatschule. Die Beust'sche Privatschule hat mit Schluß des III. Schulquartals 1912/13 den Betrieb eingestellt. An ihre Stelle tritt auf 21. Oktober 1912 die neu gegründete Pestalozzische Schule.

Schenkung. Die Erziehungsdirektion verdankt eine Gabe von Fr. 100 von einer nicht genannt sein wollenden Dame zu Gunsten des Schulreisefonds der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

Säemannschriften für Erziehung und Unterricht. Leipzig, B. G. Teubner.

Heft 1: Unsere Rechtschreibung und die Notwendigkeit ihrer gründlichen Reform. Von O. Kosog. Veröffentlichung der Ortsgruppe Breslau des Bundes für Schulreform. 24 S. 80 Cts.

Heft 2: Aus der Kindheit Bilderkunst. Von Luise Potpeschnigg. Mit 33 Abbildungen auf 5 Tafeln. 52 S. Fr. 2.10.

Heft 3: Architektur und Kunsterziehung. Ein Beitrag zur Frage der Kunsterziehung. Nach Versuchen von Lehrern am Münchener Realgymnasium. Herausgegeben von Karl Reichhold. Mit Proben von Schülerarbeiten: Zeichnungen, Aufsätze, Vorträge. 60 S. Fr. 2.40.

Sprich lautrein und richtig. Deutsche Sprachübungen von Karl Julius Krumbach. Kleine Ausgabe für Schüler. Dritte, umgearbeitete Auflage des ersten Teiles (Sprach- und Leseübungen). Herausgegeben von Wolfgang Balzer. Leipzig, B. G. Teubner. 50 S. 80 Cts.

Grundfragen der Schulorganisation. Eine Sammlung von Reden, Aufsätzen und Organisationsbeispielen von Georg Kerschensteiner. Dritte, verbesserte Auflage. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 338 S. Geh. Fr. 5.70, geb. Fr. 6.50.

Der Säemann. Monatsschrift für Jugendbildung und Jugendkunde. Herausgegeben von dem Bunde für Schulreform, allgemeinem deutschen Verband für Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Lehrervereinigung für die

Pflege der künstlerischen Bildung in Hamburg. Schriftleiter: Carl Götze, Dr. Edmund Neuendorff, Prof. Fr. Cordsen. Leipzig, B. G. Teubner. Jährlich Fr. 10.80.

Neue Bahnen. Illustrierte Monatschrift für Erziehung und Unterricht, Organ der Pädagogischen Literaturgesellschaft Neue Bahnen. Herausgeber: F. Lindemann und R. Schulze. R. Voigtländers Verlag in Leipzig. Jährlich: 1. zwölf Hefte der Zeitschrift; 2. ein Sonderheft: Kritische Uebersicht über die Literatur des Jahres; 3. vier Buchbeigaben. Gesamtpreis Fr. 8.10 mit ungeb. Buchbeigaben, Fr. 10.80 mit geb. Buchbeigaben.

Grundriß der Heilpädagogik von Dr. phil. Theodor Heller, Direktor der Heilpädagogischen Anstalt Wien-Grinzing. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 14 Abbildungen auf 6 Tafeln, 3 Schriftproben und 3 Figuren im Text. Leipzig, Wilhelm Engelmann. Geheftet Fr. 22.95, in Leinen geb. Fr. 24.30.

Oesterreichische Zeitschrift für Lehrerbildung. Unter Mitwirkung von Dr. Anton Becker, Franz Dlouhy, Anton Weiß herausgegeben von Dr. Karl Tumlirz. IV. Jahrgang 1912. Wien, F. Tempsky.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig, B. G. Teubner. Preis pro geb. Bändchen Fr. 1.70.

186. Bändchen: Philosophie. Ihr Wesen — ihre Probleme — ihre Literatur. Von Hans Richert, Oberrealschuldirektor in Posen. Zweite, verbesserte Auflage. 142 S.

383. Bändchen: Das Problem der Willensfreiheit. Volkshochschulvorträge von G. F. Lipps. 104 S.

339. Bändchen: Die Chirurgie unserer Zeit. Von Dr. med. Julius Fessler, Universitätsprofessor in München. Mit 52 Abbildungen. 138 S.

Jugendfürsorge.

Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild. IX. Abtlg. I. Band.

Deutsche Fürsorge-Erziehungsanstalten in Wort und Bild. I. Band. Redigiert von Direktor Pastor P. Seiffert-Strausberg. Halle a. S. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung. Großquart S. 721 mit einer großen Zahl von Illustrationen. Fr. 40.—. (Dieses erstklassige, monumentale Werk, das gleich hervorragend ist nach Text wie illustrativer Ausstattung, ist für alle von höchster Bedeutung, die sich mit Fürsorgearbeit beschäftigen, und sollte namentlich von den öffentlichen Bibliotheken und von den Behörden angeschafft und verwertet werden.)

Handbuch der Erforschung und Fürsorge des jugendlichen Schwachsinnns unter Berücksichtigung der psychischen Sonderzustände im Jugendalter. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Vogt, Wiesbaden, und Prof. Dr. W. Weygandt, Direktor der Hamburger Staatsirrenanstalt Friedrichsberg. Zweites Heft: Das Blindenwesen — Die Hilfsschule — Lehr- und Lernmittel (einschl. Jugendliteratur) für heilpädagogische Schulen und Anstalten — Minderbegabte an höheren Schulen. Bearbeitet von G. Fischer, Vorsteher der Blindenanstalt in Braunschweig, F. Frenzel, Hauptlehrer in Stolp i. Pom., A. Henze, Rektor in Frankfurt a. M., Dr. Theodor Heller, Wien-Grinzing. Mit 84 Abbildungen. Jena, Gustav Fischer. 424. S. Fr. 7.50.

(Eine außerordentlich wertvolle Publikation für alle, die an der Anormalenbildung arbeiten.)

Geschichte.

Schweizer Geschichte für Schule und Haus. Von Dr. Ludwig Suter, Professor an der Kantonsschule in Luzern. Mit farbiger Wappentafel, 280 Textillustrationen und 5 Karten. Einsiedeln, Waldshut und Cöln a. Rh., Benziger & Co. 400 S. In Original-Schulband Fr. 3.50, in eleg. Bibliothekband Fr. 4.50.

Vor 1813. Europas Franzosenzeit von Mitkämpfern geschildert, mit Bildern von G. Adolf Closs, herausgegeben von Hermann Berdow, Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. 180 S. eleg. gebunden.

Die Freiheitskriege 1813—15 in Lied und Geschichte. Herausgegeben von Rektor Dr. Wohlrabe. Mit 6 Skizzen und 34 Abbildungen im Text. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. 327 S. eleg. gebunden.

Naturwissenschaften.

Der Mensch und die Erde. Die Gewinnung und Verwertung der Schätze der Erde. Herausgegeben von Hans Kraemer. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong u. Co. Lieferungen 156—161 à 80 Rp.

Mikrokosmos. Zeitschrift für praktische Arbeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaften. 6. Jahrgang. 1912/13, Heft 4, 5, 6. Herausgegeben von einer Reihe hervorragender Fachleute. Jährlich 12 Hefte und 3 Buchbeilagen für Fr. 7.55. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Die Wunder der Natur. Ein populäres Prachtwerk über die Wunder des Himmels, der Erde, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Lebens in den Tiefen des Meeres. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben vom Verlagshaus Bong u. Co., Berlin. Lief. 12—14. Im ganzen 65 Lieferungen à 80 Cts.

Alkoholbekämpfung.

Manuel d'Enseignement Antialcoolique. Par Jules Denis. 77 figures dans le texte et 8 planches lithographiques. Deuxième édition. Genève, Édition Atar. 195 S. Fr. 2.—.

Jugendspiele.

Geländespiele. Von Paul Georg Schäfer, Lehrer am Lehrerseminar Rochlitz i. S. Dritte Auflage. Mit 22 Abbildungen im Text. (Band 8 der „Kleinen Schriften des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland“). Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 108 S. Fr. 1.10.

Inserate.

Fürsorge für dürftige Schulkinder zur Winterszeit.

Das Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 25. Oktober 1905 wird den Sekundar- und Primarschulpflegern zur besondern Beachtung empfohlen.

Zürich, 20. September 1912.

Die Erziehungsdirektion.

Ergebnisse der Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger und körperlicher Gebrechen.

Die Schulpflegen, die die Ergebnisbogen für das laufende Schuljahr den Bezirksschulpflegen noch nicht zugesandt haben, werden unter Hinweis auf das Kreisschreiben im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Mai 1912 (pag. 102 ff.) eingeladen, dies bis spätestens Ende November zu tun.

Zürich, 20. September 1912.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Fortbildungsschulen.

Die Vorstände der Fortbildungsschulen werden ersucht, von der Wiedereröffnung ihrer Schulen bis spätestens den 9. November dem Fortbildungsschulinspektorat Anzeige zu machen. Gesuche um Genehmigung neuer Fortbildungsschulen sind bis zum 6. November der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zu Händen der Bundesexpertin sind bis zum 4. November dem kantonalen Fortbildungsschulinspektor, Joh. Steiner in Winterthur, einzusenden:

- a) die genauen Stundenpläne der Schulen;
- b) die Angaben betreffend Beginn und Schluß der Kurse, das Datum abzuhaltender Prüfungen, allfällige Schuleinstellungen (Ferien etc.);
- c) die genaue Adresse des Schulvorstandes oder eines Vertreters.

Zürich, den 19. Oktober 1912.

Die Erziehungsdirektion.

Offene Lehrstellen.

Primarschule Seen-Dorf.

Die 5. und 6. Lehrstelle, gegenwärtig durch Verweser besetzt, sind auf 1. Mai 1913 definitiv zu besetzen.

Anmeldungen mit Zeugnissen und Stundenplan sind bis 20. November 1912 dem Präsidenten, Dr. med. Robert Nadler in Seen, einzureichen, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Seen, den 6. Oktober 1912.

Die Primarschulpflege.

Kilchberg b. Zch.

Offene Primarlehrstelle.

An der Primarschule Kilchberg b. Zch. ist, erziehungsrätliche Genehmigung vorbehalten, auf Beginn des Schuljahres 1913/14 eine neu-

kreierte Lehrstelle an der VII. und VIII. Klasse auf dem Wege der Berufung zu besetzen. Gemeindegulage je nach Zahl der Dienstjahre im Kt. Zürich Fr. 800—1400.

Bewerber wollen sich bis zum 20. November a. c. unter Beilage der Zeugnisse beim Aktuar der Schulpflege, G. Egli, Lehrer, anmelden, woselbst auch jede wünschbare nähere Auskunft erteilt wird.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Seen.

Lehrstelle.

An der Sekundarschule Seen soll die jetzt von einem Verweser besorgte 2. Lehrstelle durch Wahl besetzt werden. Anmeldungen sind bis zum 20. November a. c. dem Präsidenten der Pflege, A. Rüegg, zum Anker, einzureichen, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Seen, 26. Oktober 1912.

Die Sekundarschulpflege.

Obfelden-Ottenbach.

Sekundarlehrstelle.

An der vorläufig noch ungeteilten Sekundarschule Obfelden-Ottenbach ist die Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1913/14 neu zu besetzen.

Anfangszulage Fr. 800. Steigerung derselben von 2 zu 2 Jahren um je 100 Fr. bis zum Maximum von Fr. 1200.

Anmeldungen, unter Beilegung von Zeugnissen und Stundenplan, sind bis spätestens 1. Dezember an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Pfarrer A. Altherr in Obfelden, zu richten, der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist.

Obfelden-Ottenbach, 22. Oktober 1912.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im III. Quartal verliehen:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Olly Lenz aus Kilchberg, Zürich.

Theodor Jäger aus Winterthur.

Kaspar Laely aus Davos.

Hans Grob aus Zürich.

Henry Faucherre aus Basel.

Ernst A. Heber aus Mosbach, Baden.

Paul F. Leuenberger aus Huttwil, Bern.

Ludwig Libson aus Warschau.

Von der I. Sektion der philosophischen Fakultät:

Marie F. Przedborska aus Lodz.
 Eugenie Reichinstein-Zimann aus Kiew.
 Theodor Erismann aus Aarau und Zürich.
 Eduard Korrodi aus Zürich.
 Owsei Breitbart aus Odessa.
 Otto Vollenweider aus Zürich.

Von der II. Sektion der philosophischen Fakultät:

Jenny Kruh aus Schenectady, U. S. A.
 Rudolf Samánek aus Reichenberg, Böhmen.
 Emil Gutzwiller aus Therwil, Baselland.
 Heinrich (Hersch) Bergler aus Nadworna, Österreich.
 Rudolf Lang aus Zürich.
 Otto Brunner aus Schongau, Luzern.
 Salomea Lorie aus Krakau.
 Bernhard Peyer aus Schaffhausen.
 Alfred Knabenhans aus Zürich.
 Paul Niggli aus Zofingen.
 Fritz Steimle aus Mülhausen i. E.
 Lewig Ratner aus Wetka, Rußland.
 Aladár Glaser aus Puszta-Novak, Ungarn.
 Jan Christian, Anne Vink aus Batavia, Java.
 Ernst Blatter aus Zürich.
 Hugh Edmund Watts aus Ipswich, England.

Zürich, den 3. Oktober 1912.

Der Rektor: *J. Egger.*

Universität Zürich.

Die medizinische Fakultät hat die Würde eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe verliehen an:

Hans Kunz aus Diemtigen, Bern.
 Robert Ammann aus Aarau.
 Julia Assatiani-Florensky aus Tiflis.
 Lydia Wyß-v. Weydlich aus Rohrbach, Bern.
 Dr. phil. Robert Heller aus Gitschin, Böhmen.

Zürich, den 3. Oktober 1912.

Der Dekan: Prof. Dr. *Silberschmidt.*